

# **Satzung der Gemeinde Großschweidnitz über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und der als Gehwege genutzten Flächen sowie Pflege der an die Grundstücke angrenzenden Gräben**

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 und des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, S.55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschweidnitz am 10.01.2005 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen :

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 2 Verpflichtete
- § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Umfang des Schneeräumens
- § 6 Umfang des Bestreuens
- § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

### **§ 2**

#### **Verpflichtete**

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage entweder

- a) an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt oder Gemeinde von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören (vorderer Anlieger) oder
- b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, d. h. über ein anderes Grundstück oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (hinterer Anlieger).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(4) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Streuen durch die Stadt berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht.

### § 3

#### **Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, auch wenn Sie nicht als Gehweg ausgebaut sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Metern oder Straßenentwässerungsgräben.

(3) Entsprechende Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen oder ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine dem Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang oder eine gemeinsame Zufahrt zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren im Absatz 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstliegenden Grundstücken.

### § 4

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub sowie das Mähen und Freihalten von Straßenentwässerungsgräben und Grünstreifen. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen.

(4) Die Beseitigung des Streugutes, Sand oder Splitt, hat spätestens nach dem Ende der Winterperiode zu erfolgen.

## **§ 5**

### **Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breiten von Schnee und auftauendem Eis zu reinigen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 Meter Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf den restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sofern der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. der im § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Flächen anzuhäufen. Nach dem Eintreten von Tauwetter sind die Straßengerinne und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Hydranten und Absperrschieber von Gas und Wasser sind ständig frei zu halten.
- (4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,0 Meter zu räumen.
- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. (Siehe § 4 Abs. 3).

## **§ 6**

### **Umfang des Bestreuens**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen sowie Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen der gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die im § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Tausalz in umweltverträglichen Mengen, aber keine Asche zu verwenden.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend der §§ 5 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße von 10,- € bis zu 500,- EUR geahndet.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Löbau.

## § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Winterdienstsatzung der Gemeinde Großschweidnitz, Beschluss Nr. 21/94, vom 10.11.94 tritt damit außer Kraft.

Hinweis:


auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Großschweidnitz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschweidnitz, den 10.01.2005

  
Konietzny  
Bürgermeister

